

### Die Reichsstelle für Hülsenfrüchte.

In einer neuerlichen Entschliebung hat der Präsident des Kriegsernährungsamtes bestimmt, daß die Bewirtschaftung von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse einer Reichshülsenfruchtstelle übertragen wird, die als selbständige Abteilung der Z. E. S. einzurichten ist. Ueber die Bedeutung der Hülsenfrüchte im Rahmen unserer Kriegsnahrungswirtschaft seien einige Anhaltspunkte gegeben.

Der Friedensbedarf von 300—350 000 Tonnen wurde gedeckt aus rund 200 000 Tonnen deutscher Erzeugung und entsprechender Einfuhr. Sind schon diese Zahlen, am Verbrauch anderer Erzeugnisse gemessen, gering, so sind die jetzt im Kriege verfügbaren Bestände am Bedarf gemessen noch wesentlich geringer. Im vorigen Jahre, unter der Wirkung der Einfuhrsperre und einer schlechten Inlandsenernte, genügten die vorhandenen Mengen den Anforderungen nicht, zumal das Heer reichlich versorgt werden mußte. Nur ein Bruchteil der für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Mengen war vorhanden. Im laufenden Jahr hat sich, wie die „Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt“ schreiben, die Anbaufläche der Hülsenfrüchte gegen das Vorjahr gehoben; auch verspricht der neue Ernteertrag eine nicht unerhebliche Besserung. Das ist umsomehr zu begrüßen, als der Mangel an Fett und die Notwendigkeit, den Fleischverbrauch stark einzuschränken, die großstädtische und insbesondere arbeitende Bevölkerung auf den Verbrauch der sehr nährwertreichen einweißhaltigen Hülsenfrüchte hinweist. Darum ist es wünschenswert, daß aus unserer eigenen Ernte recht umfangreiche Mengen dem allgemeinen Verbrauch zur Verfügung gestellt werden. Dem trägt ja schon die Verordnung vom 29. Juni weitgehend Rechnung: Die Verfütterung von Hülsenfrüchten (vorbehaltlich besonderer Regelung der für Futterzwecke angebauten Arten) ist verboten, von der Anzeigepflicht sind nur Mengen unter 25 Kilo (nach der früheren Regelung bis zu einem Doppelzentner) ausgeschlossen, die Vorschriften über Saatgutverkehr und Verarbeitung sind verschärft worden; es wurde weiter bestimmt, daß die Mengen zum Selbstverbrauch und für die Abgabe an Naturalberechtigte vom Reichskanzler beschränkt werden können, was aller Voraussicht nach geschehen wird. Für den Erzeuger besteht bezüglich der abgabepflichtigen Mengen Lieferzwang an die Reichshülsenfruchtstelle. Mit diesen Bestimmungen ist die möglichst restlose Erfassung und weitgehende Bewirtschaftung von einer zentralen Stelle her gewährleistet. Es steht zu hoffen, daß jeder Erzeuger von Hülsenfrüchten, was irgend entbehrlich ist, der Reichshülsenfruchtstelle überweist; das ist vaterländische Pflicht im Hinblick auf die Versorgung unserer gesamten Bevölkerung, vor allem der arbeitenden Schichten.